

Eltern des Mündels, in Betracht kämen. Die Entscheidung derselben sei aber ebenso wie diejenige der im §. 20 behandelten Fragen im Gesetze nicht zu geben.

Die Komm. beschloß, dem Antrage gemäß den §. 20 zu streichen.

VII. Die Berathung des §. 21 wurde begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

VIII. (Betrifft Geschäftliches.)

408. (C. 8285 bis 8306.)

J.P.R. §. 21.
Erbrecht.

I. Die Komm. setzte die begonnene Berathung des §. 21 fort. Die Anträge lauten:

1. den Abs. 2 des §. 21 zu fassen:

Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser sowohl zur Zeit der Errichtung oder Aufhebung, als auch zur Zeit seines Todes angehört hat. Die Form wird, soweit sie sich nach den Gesetzen des Heimathstaats bestimmt, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder Aufhebung angehört hat. Ein Deutscher kann eine Verfügung von Todeswegen im Ausland (auch) in der Form errichten oder aufheben, welche den am Orte der Errichtung oder Aufhebung geltenden Gesetzen entspricht.

eventuell, falls Abs. 2 Satz 1 des §. 21 der Vorlage angenommen werden sollte,

a) dem Satz 1 beizufügen:

Die zur Errichtung erforderliche Rechtsfähigkeit muß auch nach den Gesetzen des Staates vorhanden sein, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört. Die Vorschrift des §. 5 Satz 2 der das J.P.R. betr. Vorl. Zuf.¹⁾ bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß ein Deutscher eine Verfügung von Todeswegen im Ausland in der Form errichten oder aufheben kann, welche den am Orte der Errichtung oder Aufhebung geltenden Gesetzen entspricht.

b) dem §. 21 Abs. 3 beizufügen:

Erwirbt ein Ausländer, welcher ein in Ansehung seiner Geschäftsfähigkeit gültiges Testament errichtet hat, die Reichsangehörigkeit, so kann er das Testament oder eine einzelne in demselben enthaltene

¹⁾ Der §. 5 der das J.P.R. betr. Vorl. Zuf. (Vorlage §. 3) lautet:

Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind. Es genügt jedoch, wenn die Form den Gesetzen des Ortes entspricht, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, sofern nicht das nach Satz 1 maßgebende Gesetz entgegensteht.

Verfügung nach Maßgabe der §§. 1933 bis 1935 der Vorl. Zuj.¹⁾ auch dann widerrufen, wenn er das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(Vergl. den §. 1912 Abs. 2 der das B.G.B. betr. Vorl. Zuj.²⁾).

2. an Stelle des in dem eventuellen Antrag 1b vorgeschlagenen Abs. 3 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Erwirbt ein Ausländer, der nach den Gesetzen seines Heimathstaats die Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments erlangt hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er diese Fähigkeit, auch wenn er das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. den Abs. 2 Satz 2 des §. 21 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Ein Deutscher kann im Ausland ein Testament in der Form errichten, welche den am Orte der Errichtung geltenden Gesetzen entspricht. Ist über das in dieser Form errichtete Testament nicht eine öffentliche Urkunde aufgenommen, so gilt dasselbe als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt. Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im Inlande hat oder außer Stande ist, ein Testament in der ordentlichen Form des deutschen Rechtes zu errichten.

4. dem §. 13 der das F.P.R. betr. Vorl. Zuj.³⁾ als Abs. 2 beizufügen:

Ein Deutscher kann einen Ehevertrag im Ausland (auch) in der

- 1) Die angeführten Paragraphen der Vorl. Zuj. lauten:

§. 1933. Der Widerruf eines Testaments oder einer einzelnen in einem Testament enthaltenen Verfügung erfolgt durch Testament.

Wird der Widerruf einer Verfügung nach Maßgabe des ersten Absatzes oder nach Maßgabe der §§. 1934, 1935 widerrufen, so ist die Verfügung in gleicher Weise wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

§. 1934. Der Widerruf eines Testaments kann auch dadurch erfolgen, daß der Erblasser in der Absicht, dasselbe aufzuheben, die Urschrift der Testamentsurkunde vernichtet oder an der letzteren solche Veränderungen vornimmt, durch welche der Wille der Aufhebung einer schriftlichen Willenserklärung ausgedrückt zu werden pflegt.

Es wird vermuthet, daß der Erblasser, welcher die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert hat, in der Absicht das Testament aufzuheben, gehandelt habe.

§. 1935. Die in amtlicher Verwahrung befindliche Urschrift der Testamentsurkunde ist dem Erblasser auf dessen Verlangen herauszugeben. Die Herausgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen. Mit der Empfangnahme der Urkunde durch den Erblasser selbst gilt das Testament als widerrufen.

- 2) Der angeführte §. 1912 Abs. 2 der Vorl. Zuj. stimmt mit §. 2229 Abs. 2 d. B.G.B. überein.

- 3) Der §. 13 der das F.P.R. betr. Vorl. Zuj. (Vorlage §. 11) lautet:

Das eheliche Güterrecht wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung angehört. Dies gilt auch dann, wenn eine Aenderung der Staatsangehörigkeit eingetreten ist; ein gesetzliches Verbot der Schließung eines Ehevertrags wird jedoch unwirksam.

Form schließen, welche den an dem Orte der Vertragsschließung geltenden Gesetzen entspricht.

Im Laufe der Berathung wurden ferner die beiden folgenden Anträge gestellt:

5. für den Fall, daß Abs. 2 Satz 1 der Vorlage angenommen werden sollte, demselben beizufügen:

War der Erblasser nach den Gesetzen des Staates, welchem er zur Zeit des Todes angehört, zur Zeit der Vornahme der Verfügung zu dieser nicht fähig, so ist erforderlich, daß er die Fähigkeit nach diesen Gesetzen erlangt hat.

6. an geeigneter Stelle zu bestimmen:

Eheverträge, Erbverträge und Erbverzichtsverträge sowie Verträge, durch die ein Erbvertrag oder ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben wird, können von einem Deutschen im Auslande nur in einer öffentlichen Urkunde oder in schriftlicher Form geschlossen werden.

Erbrechtliche
Verhältnisse

Die sämtlichen vorstehenden Anträge betreffen ausschließlich den Abs. 2 des §. 21. Der Abs. 1 wurde unter Streichung der Worte „mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse“ nach der Vorlage gebilligt. Diese Worte, die mit Rücksicht auf die in den §§. 5 bis 7 der Vorlage für andere Schuldverhältnisse getroffenen Bestimmungen beigelegt sind (Prot. d. Komm. I S. 11573, 11574), sollen sich, wie bemerkt wurde, außer auf die Stellung der Vermächtnisnehmer, der Nachvermachtnisnehmer und der Pflichttheilsberechtigten, insbesondere auch auf die Gestaltung beziehen, welche die Haftung des Erben den Nachlassgläubigern gegenüber durch das Inventarrecht erfährt. Man hielt es jedoch für selbstverständlich, daß die durch die Vorschriften über die „Rechtsstellung des Erben“ geregelten Verhältnisse „erbrechtliche Verhältnisse“ seien, und erachtete deshalb die erwähnten Worte für entbehrlich. Von einer Seite wurde die Ansicht geäußert, daß die Frage, ob ein vermöge seines Wohnsitzes bezw. seiner Staatsangehörigkeit einem anderen Rechte unterstehender Erbe im Punkte der persönlichen Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten nach seinem Rechte oder nach dem Rechte des Erblassers zu behandeln sei, auf Grund des §. 24 in dem ersteren Sinne zu entscheiden sein werde.

Errichtung
und Auf-
hebung einer
Verfügung v.
Todeswegen.

Der Abs. 2 regelt die Errichtung und die Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen nach den beiden Richtungen der Fähigkeit des Verfügenden und der Form der Verfügung, während für den Inhalt der Abs. 1 maßgebend ist. Die Berathung und Abstimmung erfolgte getrennt zunächst über die Fähigkeit und alsdann über die Form.

Fähigkeit.

A. Für die Fähigkeit zur Errichtung und zur Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen sollen nach der Vorlage die Gesetze des Staates maßgebend sein, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehört hat. Der Antrag 1 fordert außer der Fähigkeit nach diesen Gesetzen auch Fähigkeit nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat, in dem Sinne, daß zur Zeit der Errichtung die tatsächlichen Umstände vorhanden sein müssen, welche das Personalstatut des Verfügenden zu dieser Zeit vorschreibt, und zur Zeit des Todes — nicht etwa

ebenfalls zur Zeit der Errichtung — diejenigen, welche das zur Zeit des Todes bestehende Heimathrecht fordert. Eventuell soll wenigstens die Rechtsfähigkeit, zu einer Verfügung von Todeswegen, im Gegensatz zur Geschäftsfähigkeit, auch zur Zeit des Todes nach den alsdann maßgebenden Gesetzen bestanden haben. Der Antrag 5 bezweckt mit einer, unten zu erläuternden Abweichung dasselbe wie der Prinzipalantrag 1. Der Eventualantrag 1b und der Antrag 2 enthalten besondere Vorschriften für den Fall, daß ein Ausländer, der nach den Gesetzen seines Heimathstaats die Fähigkeit zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung erlangt (und eine solche bereits errichtet) hat, später vor dem Eintritt in das nach dem deutschen Rechte erforderliche Alter die Reichsangehörigkeit erwirbt.

Der Antragsteller zu 1 führte aus:

Für die gleichmäßige Berücksichtigung der in dem Antrage bezeichneten beiden Rechte, die in der Literatur (vergl. Bar, Theorie und Praxis d. internat. Privatr. II S. 369 S. 320) überwiegend gefordert werde, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Civils. 31 Nr. 29 S. 154 ff.) anerkannt und von der Haager Konferenz v. 1894 (V Art. 2, 4) angenommen worden sei, spreche zunächst der innere Grund, daß sich das Testament als eine letztwillige Verfügung darstelle, die auch von dem bei dem Tode bestehenden rechtlich anerkannten Willen getragen sein müsse. Es beruhe auf einer Vertiefung der Auffassung der letztwilligen Verfügung, wenn die neuere Jurisprudenz im Gegensatz zur Vorlage die Fähigkeit zu testiren überwiegend auch zur Zeit des Todes des Erblassers nach dem alsdann maßgebenden Rechte fordere. Dies sei auch mit Rücksicht auf die Regelung der gesetzlichen Erbfolge geboten. Im Vordergrund stehe das Gesetz, welches das Intestaterbrecht regelt, somit, auch nach der Vorlage, das Personalstatut des Erblassers zur Zeit seines Todes. Ob eine Verfügung von Todeswegen dieses gesetzliche Recht zu verdrängen vermöge, ob der Wille des Erblassers ein hierzu ausreichender sei, müsse nothwendig nach eben diesem Gesetze beurtheilt werden. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Geschäftsfähigkeit könne die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen nicht bemessen werden, denn jene Normen bezweckten den Handelnden nur vor sich selbst, vor seiner eigenen Uebereilung oder Unerfahrenheit, zu schützen, hier aber kämen noch andere Interessen in Betracht. Eventuell müsse wenigstens insoweit, als es bei der Testirfähigkeit auf die Rechtsfähigkeit ankomme, auch das Personalstatut des Erblassers zur Zeit seines Todes Berücksichtigung finden.

Hierauf wurde erwidert: Die Unterscheidung zwischen der Rechts- und der Geschäftsfähigkeit sei theoretisch richtig, da Rechtsfähe, welche die Testirfähigkeit beschränkten, den Sinn haben könnten, daß bei gewissen Erblassern, z. B. bei Ordensgeistlichen oder auch bei Verschwendern, die Regelung der Beerbung durch eine Willenserklärung überhaupt ausgeschlossen sein solle. Da jedoch Rechtsfähe dieser Art dem modernen Rechte fast gänzlich fremd seien und insbesondere die Vorschriften des B. G. B. über die Testirfähigkeit diesen Sinn nicht hätten, so könne bei der Regelung der internationalen Rechtsbeziehungen hiervon abgesehen werden. Alsdann aber bestche kein Grund, bei der Testirfähigkeit eine von der sonstigen Geschäftsfähigkeit abweichende Behandlung eintreten zu lassen, da die erstere nur eine Unterart der allgemeinen Geschäftsfähigkeit darstelle, für welche,

wie für die Fähigkeit zur Eheschließung, in einigen bestimmten Punkten besondere Regeln beständen. Daß man das Testament ein „fuzzessives“ Rechtsgeschäft nennen könne, ändere hieran nichts, denn diese Bezeichnung beziehe sich nicht auf die Entstehung, sondern bedeute nur, daß die Wirkungen des Aktes sich erst in späterer Zeit äußern. Daß tatsächliche Veränderungen, die nach der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen in der Geschäftsfähigkeit des Erblassers eintreten, der einmal gültig errichteten Verfügung nicht ihre Kraft benehmen, sei anerkannt. Vom Standpunkte des Prinzipalantrags 1 aber gelange man dazu, ein Testament als gültig zu behandeln, wenn der Erblasser nach dessen Errichtung in Wahnsinn verfallen sei, dasselbe dagegen für ungültig zu erklären, wenn er in der Zwischenzeit die Staatsangehörigkeit gewechselt habe. Praktische Rücksichten nöthigten dazu, wie in der Uebergangsbestimmung des Art. 129 Abs. 2 des Entw. d. C.G., das zur Zeit der Errichtung der Verfügung bestehende Recht als das allein maßgebende anzusehen. Daß die Ansprüche der gesetzlichen Erben nach dem für den Erblasser zur Zeit seines Todes bestehenden Rechte zu beurtheilen seien, stehe dem nicht entgegen, denn die gesetzliche Erbfolge werde durch eine gültige Verfügung von Todeswegen ausgeschlossen; ob eine vorliegende Verfügung aber — auch nach jenem Rechte — gültig sei, bilde eine Frage für sich. Zu dem angezogenen Urtheile des Reichsgerichts sei übrigens zu bemerken, daß die darin getroffene Entscheidung mit der Vorlage nicht im Widerspruche stehe, wenn auch in der Begründung der Standpunkt des Antrags 1 eingenommen werde.

Der während der Berathung gestellte Antrag 5 hat nach der Erklärung des Antragstellers den Zweck, dem Bedenken zu begegnen, welches gegen den Antrag 1 wegen des beim Zusammentreffen einer Veränderung in der Geschäftsfähigkeit des Erblassers (z. B. des Eintritts einer Geisteskrankheit) und einer Aenderung seines Personalstatuts eintretenden Ergebnisses erhoben worden ist. Es wird deshalb nicht unbedingt Fähigkeit zur Zeit des Todes gefordert, sondern für ausreichend erklärt, daß der Erblasser die Fähigkeit nur in der Zwischenzeit zwischen der Errichtung der Verfügung und dem Tode, gleichviel ob vor oder nach der Aenderung der Staatsangehörigkeit, nach den zur Zeit des Todes für ihn maßgebenden Gesetzen erlangt habe.

Die eventuell gestellten Anträge 1b und 2 bezwecken, für den Fall, daß es bei der Vorlage verbleiben sollte, einem Uebelstand abzuweichen, der sich aus dem Grundsatz der Vorlage in dem oben bezeichneten Falle ergibt. Richtet sich nämlich die Gültigkeit einer Verfügung von Todeswegen, soweit es auf die Fähigkeit ihres Urhebers ankommt, nur nach den zur Zeit ihrer Errichtung für diesen maßgebenden Gesetzen, so behält das Testament eines Ausländers, der nach seinem Heimathrechte gültig verfügt hat und demnächst vor der Erreichung des nach dem deutschen Rechte zur Testirfähigkeit erforderlichen Alters die Reichsangehörigkeit erwirbt, seine Rechtsbeständigkeit, ohne daß der Erblasser, solange er nicht auch nach dem deutschen Rechte testirfähig geworden, in der Lage ist, das Testament aufzuheben oder zu ändern. Diese Schwierigkeit will der Antrag 1b dadurch beseitigen, daß er dem Testator die Fähigkeit beilegt, auch vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs das Testament oder eine einzelne darin enthaltene Verfügung durch förmlichen Widerruf, Vernichtung der Urkunde oder

Fortbestand
d. Fähigkeit
ehemal.
Ausländer.

Zurücknahme derselben aus der amtlichen Verwahrung, aufzuheben. Der Antrag 2 geht weiter, indem er die nach den Gesetzen des Auslandes einmal erworbene Testirfähigkeit des zum Deutschen gewordenen Ausländers schlechthin erhalten will, so daß dem Testator auch die Aenderung und Neuerrichtung einer Verfügung von Todeswegen gestattet sein soll. Der Antrag sieht aber auch von der Voraussetzung ab, daß der ehemalige Ausländer bereits ein Testament errichtet habe, und stellt den Satz allgemein auf, will also auch die einmal erworbene bloße Fähigkeit, gültig zu testiren, erhalten wissen. Diese Erweiterung wurde von einer Seite mit der Begründung gebilligt, daß die Testirfähigkeit, wie die Geschäftsfähigkeit überhaupt, als ein Erzeugniß der durch die gesamten Lebensverhältnisse eines Landes oder Volkes bedingten Entwicklung eines Individuums, durch den Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht wieder verloren gehen könne, wenn sie nach dem Rechte des Staates, in welchem die Person aufgewachsen sei, einmal bestanden habe (vergl. §. 2 Satz 2 der Vorlage). Von anderer Seite wurde diese Ausdehnung bekämpft und die Beschränkung der Vorschrift auf den Fall verlangt, daß der ehemalige Ausländer bereits nach den Gesetzen seines Heimathstaats testirt habe, die andere Erweiterung des Antrags gegenüber dem Eventualantrag 1b jedoch gutgeheißen.

Bei der Abstimmung wurde zunächst die Frage gestellt, ob für den Fall, daß der Abs. 2 Satz 1 der Vorlage zur Annahme gelange, demselben die im Antrage 5 vorgeschlagene Bestimmung beigelegt werden solle. Dies wurde abgelehnt, sodann aber für den gleichen Fall die Beifügung der im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmung unter Einschaltung der Worte „nach Errichtung eines Testaments“ (hinter „erlangt hat“) beschlossen. Der Eventualantrag 1b war damit erledigt. Es standen sich nunmehr der Prinzipalantrag 1 und die Vorlage mit dem in dem modifizirten Antrage 2 enthaltenen Zusatz gegenüber. Die Mehrheit entschied sich für die letztere Alternative. Der Eventualantrag 1a wurde im Einverständniß mit dem Antragsteller der Red. Komm. überwiesen.

B. Man wandte sich nunmehr der im internationalen Rechtsleben erforderlichen Form der Verfügungen von Todeswegen zu. Nachdem der hierauf bezügliche Theil des Prinzipalantrags 1 durch die Annahme der Vorlage seine Erledigung gefunden hatte, kamen von den Anträgen noch in Betracht der Eventualantrag 1a (Satz 2) und die Anträge 3, 4, 6. Der Standpunkt der Vorlage ist der, daß sich die Form in Gemäßheit des §. 21 Abs. 2 Satz 1 nach dem Personalstatute richtet, welchem der Verfügende zur Zeit der Verfügung untersteht, daß aber, wie Abs. 2 Satz 2 beifügt, die Beobachtung der *lex loci actus* genügt; (vergl. Prot. d. Komm. I S. 11574). In Folge des zu §. 3 der Vorlage gefaßten Beschlusses erleidet der letztere Satz die Beschränkung, daß die Beobachtung der *lex loci actus* dann nicht genügt, wenn das zur Zeit der Verfügung maßgebende Personalstatut entgegensteht. Der Antrag 1 will nun lediglich klarstellen, daß der Anwendung des am Errichtungsorte geltenden Rechtes von dem deutschen Rechte kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Das Gleiche will der Antrag 4 in Ergänzung des §. 11 (§. 13 der Vorl. Zus.) für Eheverträge aussprechen; (vergl. S. 60 unter D). Der Antrag 3 dagegen geht von der Ansicht aus, daß grundsätzlich Verfügungen von Todeswegen von Deutschen auch im Auslande nur in den Formen des deutschen Rechtes getroffen werden

Form.

können und will nur für Testamente die Errichtung in den abweichenden Formen des Auslandes mit zeitlicher Beschränkung der Gültigkeit zulassen. Der Antrag 6 endlich enthält eine Vorschrift, nach welcher Eheverträge, Erbverträge und die Abarten der letzteren von einem Deutschen im Ausland auch in den dortigen Formen errichtet werden können, sofern diese Formen gewissen Anforderungen entsprechen.

Testam. v.
Ausländern.

Einvernehmen bestand darüber, daß es bezüglich der Form der Testamente von Ausländern bei der zu §. 3 beschlossenen allgemeinen Vorschrift (§. 5 der Vorl. Zus.) zu bewenden habe, die auch von der Haager Konferenz v. 1894 für Verfügungen von Todeswegen angenommen worden ist (V Art. 3). Die Ansicht der Komm. ging dabei dahin, daß, soweit es auf das Personalstatut ankommt, dasjenige und nur dasjenige Personalstatut entscheidet, welchem der Verfügende zur Zeit der Verfügung unterstand. Hinsichtlich der von Deutschen im Ausland errichteten Verfügungen von Todeswegen erachtete man dagegen eine Vorschrift für geboten, um den Zweifeln vorzubeugen, die sich aus der Einschränkung ergeben, welche die Regel *locus regit actum* im §. 5 Satz 2 der Vorl. Zus. erfahren hat. Bezüglich der Frage, ob die Vorschriften des B.G.B. über die Form der Verfügungen von Todeswegen ihrer Natur nach ausschließliche Geltung beanspruchten, waren die Meinungen getheilt. Von der einen Seite wurde darauf hingewiesen, daß die erschwerten Formvorschriften, durch welche man außer der nöthigen Reife des Willens insbesondere den Schutz der Echtheit erstrebt habe, diesem ihrem Zwecke nach die Anwendung abweichender, vom deutschen Gesetzgeber nicht für genügend erachteter Formen des Auslandes ausschließen. Habe man unter Ablehnung leichterer Formen bestimmte strenge Erfordernisse aufgestellt, so dürfe man den vermeintlich nur durch sie zu erreichenden Erfolg nicht jetzt dadurch in Frage stellen, daß man den leichteren Formen des Auslandes, sofern nur die Verfügung im Ausland errichtet worden, die gleiche Wirksamkeit beilege. Dem wurde entgegengehalten, die Vorschriften des B.G.B. seien zunächst nur für das Gebiet des deutschen Rechtes gegeben, aus dem zwingenden Charakter einer Norm folge noch nicht ihre Ausschließlichkeit; es bestehe kein Grund, die Form der Verfügung von Todeswegen höher zu stellen, als die Form der Eheschließung, bezüglich deren man die Beobachtung des Ortsrechts als ausreichend anerkannt habe. Die Berechtigung dieses Vergleichs wurde von anderer Seite damit bestritten, daß bei der Eheschließung der Inhalt des Rechtsgeschäfts immer derselbe sei, daß er bei den Verfügungen von Todeswegen dagegen sehr verschiedenartig sein könne. Auch von den Vertretern der ersteren Auffassung aber wurde anerkannt, daß die Ausschließlichkeit der deutschen Formvorschriften keine unbedingte sein könne, daß vielmehr gewisse Ausnahmen mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis nothwendig gemacht werden müßten.

Verfügungen
v. Todesw.
errichtet v.
Deutschen im
Auslande.

Mit Bezug auf die im Antrage 3 befürwortete zeitliche Beschränkung der Gültigkeit im Ausland errichteter Testamente wurde bemerkt: Den Grundsätzen des B.G.B. entspreche es, an dem Erforderniß öffentlicher Beurkundung der letztwilligen Verfügungen möglichst festzuhalten. Nun könne man im Auslande wohl überall ein Testament auch in öffentlicher Form errichten und die Beobachtung der dortigen öffentlichen Form müsse als Erfüllung der deutschen Formvorschrift gelten. Zweifelhaft sei jedoch, ob auch die

Einhaltung der im Auslande nachgelassenen privaten Testamentsform ein nach deutschem Rechte gültiges Testament begründen solle. Das Testament gehöre nicht zu den Verkehrsgeschäften, für welche die Regel *locus regit actum* entstanden sei und Berechtigung habe. Wenn nun die Nothlage der im Auslande befindlichen Deutschen gleichwohl dazu zwingt, die Errichtung eines Testaments mit Wirksamkeit für das deutsche Recht auch in den Privatformen des fremden Rechtes zu gestatten, so dürfe ein solches Testament doch nur als ein vorläufiges betrachtet werden, welches der Erblasser binnen angemessener Frist in den Formen des deutschen Rechtes wiederholen müsse, sobald die Hinderungsgründe weggefallen seien. In der letzteren Beziehung solle, wie der Schlußsatz der beantragten Bestimmung besage, nicht die absolute Möglichkeit, ein Testament nach deutschem Rechte zu errichten, die ja im Hinblick auf die Befugniß der Konsuln, Testamente aufzunehmen, auch im Auslande bestche, sondern der Wohnsitz im Inland entscheiden, vorbehaltlich einer aus sonstigen Gründen sich ergebenden Behinderung. Die Frist von drei Monaten werde sich in der Regel als ausreichend erweisen.

Von den Gegnern des Antrags wurde ausgeführt, die grundsätzliche Ausschließung der ausländischen Testamentsformen beruhe auf übertriebener Aengstlichkeit und trage den Anforderungen des Verkehrs keine Rechnung. Sie widerstreite auch der bisher wohl allgemein verbreiteten Auffassung und dem in der Praxis der Gerichte verkörperten Rechtsbewußtsein. Der in dem Antrage 3 eingeschlagene Weg, Testamente in fremder Form mit einer zeitlich beschränkten Gültigkeit zuzulassen, erweise sich aus praktischen Gründen als höchst gefährlich. Ihn zu betreten, müsse schon mit Rücksicht auf die mangelnde Rechtskenntniß weiter Kreise unterlassen werden, zumal ein Irrthum über die beschränkte Wirksamkeit des Testaments um so entschuldbarer sein würde, als der Erblasser, hingesehen auf das im Auslande geltende Recht, in regelrechter, nicht in einer außerordentlichen Form und unter außergewöhnlichen Umständen testirt habe, und als er auf eine Anfrage von den Rechtskundigen des Auslandes schwerlich einen anderen Bescheid erhalten werde, als den, daß die Beobachtung der Form des Errichtungsorts genüge. Dazu komme, daß der Antrag zu praktischen Schwierigkeiten führen würde, insbesondere in der Richtung, daß der Testator, der nach längerem Verweilen im Auslande seinen Wohnsitz wieder im Inland aufschlage, oft noch nicht wisse, ob er nun dauernd im Inlande bleiben werde, daß ihn ferner zunächst dringendere Geschäfte in Anspruch nähmen, daß er häufig auch nicht darüber im Klaren sein werde, ob er die deutsche Staatsangehörigkeit noch beziehe. In Fällen solcher Art könne die Vorschrift zu einer verhängnißvollen Irreleitung führen.

Im Laufe der Berathung wurde ein vermittelnder Vorschlag dahin gemacht, daß die Fälle, in welchen der im Auslande testirende Deutsche zur fraglichen Zeit daselbst seinen Wohnsitz gehabt habe, von der zeitlichen Beschränkung der Gültigkeit ausgenommen werden sollen, daß somit ein unter dieser Voraussetzung errichtetes Testament als ein solches von zeitlich unbeschränkter Gültigkeit anzusehen sei. Der Vorschlag beruhte auf der Erwägung, daß die Gründe, die gegen den Antrag geltend gemacht worden seien, nur zuträfen, wenn der Testator seinen Wohnsitz im Auslande gehabt habe, während der Antrag sich für die

Fälle einer Testamentserrichtung bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland als gerechtfertigt erweise.

Erb-
verträge.

Die Erbverträge anlangend, wurde von dem Urheber des Antrags 3 ausgeführt, daß deren Form sich stets nach dem deutschen Rechte richte, da man grundsätzlich von der Ausschließlichkeit der deutschen Formvorschriften auszugehen habe. Wollte man aber diesen Standpunkt nicht einnehmen, so sei die Beobachtung der Formen des deutschen Rechtes doch stets dann erforderlich, wenn ein Erbvertrag von einem Deutschen in einem Lande geschlossen werde, dessen Recht eine Form für Erbverträge nur deswegen nicht vorschreibe, weil es Erbverträge nicht kenne und weil es im Allgemeinen auf dem Boden der Formfreiheit stehe. Die Richtigkeit dieses Satzes wurde von anderer Seite in Zweifel gezogen, jedoch als eine von der Wissenschaft zu lösende Frage bezeichnet. Von dritter Seite wurde bemerkt, daß man die Form des Erbvertrags wegen der geringeren praktischen Bedeutung des Instituts wohl der zu §. 3 beschlossenen allgemeinen Vorschrift überlassen könne. Dies fand jedoch Widerspruch und es wurde schließlich von dem Urheber des Antrags 3 der vermittelnde Antrag 6 gestellt, nach welchem Erbverträge von einem Deutschen im Ausland in den Formen des örtlichen Rechtes sollen geschlossen werden können, sofern dabei die Form der öffentlichen Urkunde oder wenigstens die Schriftform gewahrt sei. Das Gleiche solle für Erbverzichtsverträge und für Verträge gelten, durch welche ein Erbvertrag oder ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben wird (E. I §§. 1957, 2020), ebenso für Eheverträge. Für die Gleichstellung der letzteren mit den Erbverträgen und für die Aufnahme eines auf die Form der Eheverträge bezüglichen Satzes, die man bei der Berathung des §. 11 der Vorlage nicht für erforderlich erachtet hatte (S. 60 unter D) wurde geltend gemacht, daß Eheverträge häufig mit Erbverträgen verbunden seien und daß die Wichtigkeit derselben unräthlich erscheinen lasse, bezüglich ihrer die aufgeworfene Frage nicht zu beantworten.

Erbverzichts-
verträge.
Aufhebung v.
Erb- u. Erb-
verzichts-
verträgen.
Eheverträge.

Man schritt zur Abstimmung. Es wurde zunächst eventuell beschlossen, bei Annahme des Antrags 3 eine Ausnahme für den Fall zu machen, daß der Erblasser zur Zeit der Testamentserrichtung seinen Wohnsitz im Auslande gehabt habe. In weiterer eventueller Abstimmung wurde abgelehnt, den Antrag 1 auf letztwillige Verfügungen zu beschränken. Der Antrag 6 war damit bezüglich der Erbverträge erledigt und wurde hinsichtlich der Eheverträge zurückgezogen. Bei der endgültigen Abstimmung wurde sodann der Antrag 3 abgelehnt und der Antrag 1 nebst dem Antrage 4 angenommen.

II. Zu §. 22 war beantragt:

der Vorschrift als Abs. 2 beizufügen:

An Stelle der nach den §§. 11, 15 und dem §. 21 Abs. 1 maßgebenden Gesetze eines ausländischen Staates kommen in Ansehung der im Inlande befindlichen Gegenstände die deutschen Gesetze zur Anwendung, wenn in dem ausländischen Staate für die in dessen Gebiete befindlichen Gegenstände, die zu einem solchen inländischen Vermögen gehören, die dortigen Gesetze gelten.

Der §. 22 der Vorlage wurde ohne Beanstandung gebilligt. Zur Erläuterung und Begründung des Antrags wurde von dessen Urheber ausgeführt:

Z.P.N. §. 22.
Ausn. v. d.
Vorschriften
der §. 11, 15
u. des §. 21
Abs. 1 zu
Gunsien der
lex rei sitae.

Der Vorschlag beruhe auf der Thatfache, daß manche fremden Rechte der *lex rei sitae* eine Ausdehnung geben, welche die Anwendung der Gesetze ausschließe, die nach den im Antrag angezogenen Paragraphen bei Geltung der gleichen Grundsätze im Auslande zur Anwendung kommen würden. Wenn z. B. in Frankreich die Jurisprudenz den Satz aufgestellt habe, daß die Mobilien sich nach dem Personalstatute des Erblassers, die Immobilien aber, soweit sie in Frankreich belegen seien, sich nach dem franz. Rechte vererben, so widerstreite dies dem vom deutschen Gesetzgeber im §. 21 Abs. 1 angenommenen Grundsatz und könne zur Schädigung deutscher Interessen reichen. Der Antrag wolle verhindern, daß dem ausländischen Rechte gegenüber die Möglichkeit aus der Hand gegeben werde, den fremden Staat zur Abschließung eines Vertrags zu zwingen. Ob der die inländischen Interessen benachteiligende fremde Rechtsatz auf Gesetz oder auf Gewohnheitsrecht oder auf der Praxis beruhe, solle keinen Unterschied machen. Dagegen solle, soweit das ausländische Recht, wie das französische, zwischen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, eine Theilung vornehme, auch bei der Anwendung der deutschen Gesetze entsprechend geschieden werden.

Die Komm. lehnte den Antrag ab, da sie von der Annahme desselben mehr Schaden als Vortheil erwarten zu müssen glaubte. Man machte geltend, die vorgeschlagene Bestimmung würde dazu beitragen, den Begriff der Vermögenseinheit zu erschüttern, der sich im modernen Rechte als ein erheblicher Fortschritt gegen frühere Vorstellungen herausgebildet habe. Gerade das gewählte Beispiel zeige deutlich, zu welchen Mißständen der Satz führen würde, da auf der Hand liege, daß bei seiner Anwendung alle Streitfragen des franz. Rechtes über die Gestaltung der Schuldenhaftung, des Pflichttheilsrechts u. mitübernommen werden müßten. Diese Nachtheile überwögen so sehr, daß man auch bei grundsätzlicher Billigung gesetzlicher Zwangsmittel im internationalen Privatrechte doch hier, zumal bei der Zweifelhaftheit des Erfolges, von der vorgeschlagenen Bestimmung absehen müsse.

III. Der §. 23, zu welchem Anträge nicht vorlagen, wurde angenommen. J.P.R. §. 23.
Mangelnde
Staats-
angehörigkeit.
Als reichsgesetzliche Vorschriften, in welchen bereits die Bedeutung der früheren Staatsangehörigkeit anerkannt sei, wurden der §. 18 und der §. 21 Abs. 4 d. Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 angeführt.

Eine Bestimmung für den Fall, daß eine Person mehreren Staaten angehöre, wurde für unthunlich erachtet; (vergl. die Begründung des den Allg. Theil betr. Entw. des Redaktors Abschn. I 112, internat. Privatr., S. 150). Verwiesen wurde auf den zu §. 1974 des Entw. I gefaßten Beschluß, der das gesetzliche Erbrecht des Fiskus am Vermögen eines mehreren deutschen Bundesstaaten angehörigen Erblassers betrifft.¹⁾ Mehrfache
Staats-
angehörigkeit.

IV. Zu §. 24 lagen die Anträge vor,

1. den §. 24 zu fassen:

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen würde oder wenn das

J.P.R. §. 24.
Ausschluß der
Anwendung
des an sich
maßgebenden
ausländ.
Rechtes.

¹⁾ Vergl. B.G.B. §. 1936 Abs. 1 Satz 2.

ausländische Gesetz eine unbillige Benachtheiligung Fremder bezweckt. Gewährt das ausländische Gesetz einen Anspruch, der nach dem deutschen Gesetze nicht begründet sein würde, so kann derselbe im Inlande nicht verfolgt werden, soweit die Verfolgung eine offenbare Verletzung der Billigkeit enthalten würde.

An Stelle eines ausländischen Gesetzes kommt das deutsche Gesetz zur Anwendung, soweit sein Zweck dies erfordert.

(Zu Abs. 1 vergl. Entsch. d. R.G. in Civils. 9 Nr. 2 S. 3 ff. — unbillige Benachtheiligung Fremder —; 29 Nr. 25 S. 90 ff. — offenbar unbilliger Anspruch.)

2. an Stelle des §. 24 zu bestimmen:

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen ein (im deutschen Gesetz enthaltenes) gesetzliches Verbot (der Anwendung des ausländischen Gesetzes) verstoßen würde. Ein gesetzliches Verbot ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn ein deutsches Gesetz nach Inhalt und Zweck Anwendung auf das Verhältniß verlangt, auf das (nach einer der Vorschriften der §§. 1 bis 23) das ausländische Gesetz Anwendung finden würde.

(Vergl. Entw. II §§. 100, 103; ferner §. 741, §. 743 Abs. 2.)

Während der Sitzung wurde beantragt:

3. im Abs. 1 Satz 1 der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung statt „Benachtheiligung“ zu setzen „Beeinträchtigung der Rechte“;

4. an derselben Stelle statt „wenn das ausländische Gesetz eine unbillige Benachtheiligung Fremder bezweckt“ zu setzen „wenn das ausländische Gesetz Fremde in unbilliger Weise benachtheiligt“;

5. an Stelle des §. 24 zu bestimmen:

Ausländische Gesetze sind nicht anzuwenden, wenn die Anwendung durch die deutschen Gesetze nach der Vorschrift und dem Zwecke derselben ausgeschlossen ist.

6. an Stelle des §. 24 zu bestimmen:

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn sie gegen den Willen der deutschen Gesetze oder gegen die guten Sitten verstößt.

Es bestand Einverständnis darüber, daß eine Vorschrift von der Art des §. 24 nicht entbehrt werden könne, da von den einheimischen Anschauungen und Rechtsätzen Vieles von so grundlegender Natur sei, daß widersprechendes ausländisches Recht im Inlande nicht anerkannt und zur Geltung gebracht werden dürfe. Man war sich aber auch der großen Schwierigkeiten bewußt, die für die richtige Fassung der Vorschrift aus der Nothwendigkeit entstanden, den Ausdruck einerseits weit genug zu wählen, um alle in Betracht kommenden Fälle zu umspannen, und andererseits nicht so weit, daß damit die Sätze aller vorhergehenden Paragraphen in Frage gestellt würden. Zu den Lösungsversuchen der Vorlage und der Anträge wurde bemerkt:

1. Die Vorlage spricht neben den guten Sitten von der öffentlichen Ordnung. Hiergegen wurde eingewendet, daß der in der Kritik mit Recht be-

mangelte Ausdruck „öffentliche Ordnung“ bei der Berathung des Allg. Theiles aufgegeben und in dem an die Stelle des §. 106 des Entw. I getretenen §. 103 des Entw. II gestrichen worden sei. Die beanstandeten Worte seien auch hier nicht geeignet, den eigentlichen Gedanken richtig auszudrücken; sie seien zu unbestimmt und unbegrenzt; das Wort „öffentlich“ könne zudem irrige Vorstellungen hervorrufen. Darauf wurde erwidert, der Umstand, daß man im B.G.B. (Entw. II §. 103) vermieden habe, der „öffentlichen Ordnung“ zu erwähnen, präjudizire der Verwendung dieses Ausdrucks im internationalen Privatrechte nicht, wie dies bei der Berathung des Allg. Theiles anerkannt worden sei; (vergl. I S. 124 unter III). Es könne auch nicht zugegeben werden, daß ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung zugleich immer einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten werde. In der franz. Rechtswissenschaft sei man an der Hand des Begriffs der öffentlichen Ordnung zu richtigen Ergebnissen gelangt.

2. In den Anträgen 1 und 5 ist von dem Zwecke der inländischen Gesetze die Rede.

Schutz der
Zweckentendenz
deutscher
Gesetze.

Der Antrag 1 wurde von seinem Urheber dahin erläutert, daß die im Abs. 2 vorgeschlagene Bestimmung als ein selbständiger Satz neben dem Abs. 1 bestehe, sich also nicht etwa nur auf die Fälle des Abs. 1 beziehe. Der Abs. 2 habe ferner den Sinn, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetzes, dessen Ausschließung im Zwecke eines deutschen Gesetzes liege, auch dann zu unterbleiben habe, wenn das deutsche Gesetz nicht beabsichtige, seine positiven Vorschriften an die Stelle des ausgeschlossenen fremden Rechtsfases zu setzen. Dies soll in dem Worte „soweit“ ausgesprochen sein. Dasselbe Wort soll auch die richtige Entscheidung in den Fällen an die Hand geben, in welchen ein dem Ausland angehöriges Rechtsverhältniß, wie z. B. die Doppelhehe eines Muselmanns, vom inländischen Rechte in gewissen Beziehungen (Ehelichkeit der von der zweiten Frau geborenen Kinder) im Inland anerkannt, nach anderer Richtung aber (Schließung der zweiten Ehe im Inlande) verworfen werden müsse. — Der Antrag 5 nimmt einen bereits bei den Berathungen der ersten Komm. gemachten, damals aber abgelehnten Vorschlag wieder auf; (vergl. Prot. d. Komm. I S. 11591, 11592¹⁾). Für den Ausdruck „Zweck des inländischen Gesetzes“ wurde geltend gemacht: Ob ein einheimischer Rechtsatz ausschließliche Geltung beanspruche, könne der Gesetzgeber nicht im voraus bei allen einzelnen Vorschriften bestimmen. Der Richter aber müsse sich im gegebenen Falle dieser Prüfung unterziehen und hierbei biete ihm die Hinweisung auf den Zweck des Gesetzes einen verlässlichen Anhalt. Ob man neben dem „Zwecke“ noch den „Inhalt“ des Gesetzes hervorheben wolle, sei eine Frage der Redaktion, der Hinweis auf eine besondere „Vorschrift“ der deutschen Gesetze (Antrag 5) erscheine jedenfalls entbehrlich. Beispiele für die Ableitung richtiger Schlüsse aus dem Zwecke eines

¹⁾ Der erwähnte Vorschlag lautete:

Die Vorschrift in Anlehnung an die Fassung des ersten Entw. des Redaktors dahin zu beschließen:

Ein ausländisches Gesetz wird nicht angewendet, wenn dessen Anordnung durch die inländischen Gesetze nach der Vorschrift oder nach dem Zwecke derselben ausgeschlossen ist.

inländischen Gesetzes hätten die Entsch. d. R.D.G. 25 Nr. 15 S. 53 ff. und d. R.G. in Civilf. 21 Nr. 24 S. 136 ff.

Gesetzl. Ver-
bote der
Anwendung.

3. Der Antrag 2 gedenkt gesetzlicher Verbote, welche der Anwendung des ausländischen Rechtes entgegenstehen. Von einem „gesetzlichen Verbot“ sprechen, in anderen Beziehungen, die §§. 100, 741 und §. 743 Abs. 2 des Entw. II. Es wurde eingewendet, der Ausdruck sei zu eng, er treffe z. B. nicht die Frage, ob hingesehen auf die Vorschriften der §§. 14 ff. d. E.G. z. R.D. in einem an sich fremdem Rechte unterstehenden Falle eine Pfandbestellung wirksam erfolgt sei. Ueberdies liege der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Bestimmung in der Auslegungsregel des Satzes 2 und diese führe auf den Zweck des inländischen Gesetzes zurück.

Schutz der
guten Sitten.

4. Daß die Anwendung des ausländischen Rechtes nicht gegen die guten Sitten verstoßen dürfe, wird in Uebereinstimmung mit der Vorlage in den Anträgen 1, 2, 6 neben anderen Erfordernissen aufgestellt. Der Antrag 5 erwähnt des Verstoßes gegen die guten Sitten nicht, weil der Antragsteller annahm, daß die Aufrechterhaltung der guten Sitten als Zweck aller Gesetze durch den Hinweis auf den Zweck eines deutschen Gesetzes gedeckt sei. Hiergegen wurde bemerkt, die bloße Verweisung auf das Gesetz stelle, zumal der Entw. das Gesetz und die guten Sitten häufig neben einander erwähne, nicht klar, daß den letzteren auch für sich allein der gleiche Schutz zu Theil werden solle, wie dem zum Rechtsfalle verdichteten inländischen Rechtsbewußtsein. Es komme ferner in Betracht, daß ein Widerspruch mit den einheimischen Vorstellungen von guter Sitte der Anwendung eines fremden Rechtsfalles auch dann entgegenstehen solle, wenn es sich nach der Lage des Falles nur um die Anwendbarkeit des einen oder des anderen von zwei fremden Rechten handele, also deutsches Recht überhaupt nicht in Frage komme. Es ergebe sich hieraus, daß der Hinweis auf die guten Sitten nicht unterbleiben dürfe.

Schutz gegen
unbillige
Benach-
theiligung
Fremder.

5. Der im Antrag 1 enthaltene Satz, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen sein soll, wenn dasselbe eine unbillige Benachtheiligung Fremder — nach dem Antrag 3 eine unbillige Beeinträchtigung ihrer Rechte — bezweckt, erfährt durch den Antrag 4 die Aenderung, daß das Gewicht nicht auf die Absicht des fremden Gesetzes, sondern rein objektiv auf den schädigenden Erfolg gelegt werden solle. Der Antragsteller zu 4 rechtfertigte dies damit, daß in dem heutigen wirtschaftlichen Konkurrenzkampfe der Nationen jeder Staat es für recht und billig halte, seine einheimische Produktion zu schützen. Dieses Bestreben zeitige auch auf dem privatrechtlichen Gebiete Rechtsfalle, die, wie die Verkümmernng des ausländischen Urheberrechts, den Interessen des Auslandes schwere Nachteile brächten, ohne daß der Zweck des Gesetzes in dieser Schädigung bestehe. Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit der Aenderung einverstanden. Der Vorschlag fand in der durch den Antrag 3 gegebenen Beschränkung im Allgemeinen Beifall, andererseits wurde zum Belege dafür, daß er für die Personen, zu deren Schutze er bestimmt sei, auch bedenkliche Ergebnisse herbeiführen könne, der Fall genannt, daß ein Deutscher in früherer Zeit in Rußland Grundbesitz erworben habe und desselben in Folge des russischen Gesetzes über die Unstatthaftigkeit des Grundbesitzes von Ausländern verlustig gegangen sei. Wollten die deutschen Gerichte hier unter Außerachtlassung des

russischen Gesetzes und des auf Grund desselben thatsächlich bestehenden Verhältnisses die Fortdauer des Eigenthums annehmen, so werde dem Eigenthümer damit eher geschadet, als geholfen werden.

6. Der Abs. 1 Satz 2 des im Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen enthält eine besondere Vorschrift des Inhalts, daß ein nach dem an sich maßgebenden ausländischen Rechte bestehender, nach deutschem Rechte aber unbegründeter Anspruch im Inlande nicht solle verfolgt werden können, soweit die Verfolgung nach den Anschauungen des Inlandes eine offenbare Verletzung der Billigkeit enthalten würde. Als Beispiele wurden die vom Reichsgericht in den Entsch. 9 Nr. 2 S. 3 ff. und 29 Nr. 25 S. 90 ff. abgeurtheilten Fälle angezogen. Der Antragsteller führte aus, die in Rede stehende Bestimmung enthalte neben dem im Abs. 2 ausgesprochenen Hinweis auf den Zweck der deutschen Gesetze einen selbständigen Gedanken, welchem ein besonderer Ausdruck zu geben sei; wollte man annehmen, daß der Satz durch die Vorschrift des Abs. 2 gedeckt sei, so sei zu besorgen, daß dies dazu führe, dem „Zwecke des Gesetzes“ eine Tragweite zu geben, welche unrichtige Entscheidungen veranlasse. Man habe dem Gedanken in den zu den §§. 5, 6, 7 der Vorlage gefaßten Beschlüssen Rechnung getragen, er trete ferner in der Unzulässigkeit der Privatstrafen und in dem bereits berührten Satze hervor, daß ein Erbe nicht ohne sein Rethun der unbeschränkten Schuldenhaftung eines ausländischen Rechtes unterworfen werden dürfe; (vergl. oben S. 74). Daß dem richterlichen Ermessen ein weitgehender Spielraum gegeben werde, könne im Hinblick auf die Vorschrift des §. 752 des Entw. II nicht befremden.

Der Vorschlag begegnete vielfachem Widerspruche. Man wendete ein, die Vorstellungen über Billigkeit seien überall verschieden; da ferner alles Recht auf der Billigkeit beruhe, so werde durch den vorgeschlagenen Satz die Anwendung alles ausländischen Rechtes in Frage gestellt oder jedenfalls das subjektive Ermessen des deutschen Richters höher gestellt, als das ausländische Recht. Soweit das deutsche Recht den fraglichen Anspruch verpöne, wie in dem einen der angezogenen Fälle den Anspruch gegen den Mheber wegen Verschuldens eines Zwangslootsen, reiche der Hinweis auf den Zweck des deutschen Gesetzes zur Ausschließung des ausländischen Rechtsatzes aus. Mit der beantragten Bestimmung aber werde der Rechtsboden verlassen.

Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit dafür, daß der Verstoß gegen die guten Sitten im Gesetze besonders hervorgehoben werden solle. Der Antrag 2 („gesetzliches Verbot“) wurde zurückgezogen, der Antrag 6 („Wille der deutschen Gesetze“) wurde abgelehnt. Angenommen wurde ferner, daß die Anwendung des fremden Rechtes nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen dürfe. Die Prüfung der Frage, ob und wie zum Ausdruck zu bringen sei, daß an Stelle des fremden Rechtes das deutsche Gesetz Anwendung finde, soweit dies in seiner Absicht liege, wurde der Red.Komm. überlassen. Endlich gelangte die im Antrag 1 (Abs. 1 Satz 1) vorgeschlagene Bestimmung „oder wenn das ausländische Gesetz eine unbillige Benachtheiligung Fremder bezweckt“ in der Fassung „oder wenn das ausländische Gesetz die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt“, also mit den Modifikationen der Anträge 3 und 4, mit 9 gegen 6 Stimmen zur Annahme. Der Abs. 1 Satz 2 des im Antrag 1 befürworteten Paragraphen wurde abgelehnt, desgleichen die Bezugnahme auf die öffentliche Ordnung.

Schutz gegen
die Geltend-
machung
offenbar
unbilliger
Ansprüche.

Beschlüsse.